

**BESCHLUSS NR. 1/83 DES AKP—EWG-AUSSCHUSSES FÜR ZUSAMMENARBEIT IM ZOLLWESEN**

vom 29. Juli 1983

**zur Abweichung von der Begriffsbestimmung „Ursprungswaren“, um der besonderen Lage Malawis und Kenias in bezug auf bestimmte Angelgeräte (künstliche Fliegen zum Flugangeln) Rechnung zu tragen**

DER AUSSCHUSS FÜR ZUSAMMENARBEIT IM ZOLLWESEN —

gestützt auf das am 31. Oktober 1979 in Lome unterzeichnete Zweite AKP — EWG-Abkommen, nachstehend „Abkommen“ genannt,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 30 des Protokolls Nr. 1 des Abkommens über die Bestimmung des Begriffs „Ursprungswaren“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen sieht vor, daß der Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollwesen Abweichungen von den Ursprungsregeln beschließen kann, wenn die Entwicklung bestehender oder die Ansiedlung neuer Industrien dies rechtfertigen.

Die Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) haben einen Antrag auf Abweichung von der im Protokoll Nr. 1 enthaltenen Begriffsbestimmung zugunsten der in Malawi und Kenia hergestellten Angelgeräte gestellt.

Malawi und Kenia wurde vom 1. Januar 1981 bis zum 31. Dezember 1981 eine Abweichung von der genannten Begriffsbestimmung für Angelgerät gewährt und die Verwendung von Angelhaken ohne Gemeinschaftsursprung bei der Herstellung von künstlichen Fliegen zum Flugangeln gestattet.

Malawi und Kenia haben versucht, die durch das Kumulierungssystem auf dem Gebiet des Ursprungs gebotenen Möglichkeiten bei dem Erwerb von Angelhaken mit Ursprungseigenschaft zu nutzen. Bei Nutzung dieser Möglichkeiten konnten sie jedoch nur einen Teil des für die Herstellung von künstlichen Fliegen benötigten Bedarfs an Haken decken.

Malawi ist einer der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten und außerdem ein AKP-Binnenstaat. Gemäß Artikel 30 des Protokolls Nr. 1 sind bei der Prüfung eines Antrags auf Abweichung diese beiden Faktoren besonders zu berücksichtigen.

Etwaige Verkehrsverlagerungen sind zu vermeiden. Dies kann durch Festsetzung eines Höchstanteils für die in der Fertigware enthaltenen Teile, die nicht Ursprungswaren sind, erreicht werden.

Unter diesen Umständen ist Malawi und Kenia eine zeitweilige Abweichung von der Begriffsbestimmung „Ursprungswaren“ zu gewähren —

BESCHLIESST :

*Artikel 1*

Abweichend von Protokoll Nr. 1 des Abkommens gelten die in Malawi oder Kenia hergestellten Angelgeräte der Tarifnummer ex 97.07 des Gemeinsamen Zolltarifs (künstliche Fliegen zum Flugangeln) als Ursprungswaren Malawis oder Kenias, sofern der Wert der bei ihrer Herstellung verwendeten Angelhaken ohne Ursprungseigenschaft der Tarifnummer ex 97.07 des Gemeinsamen Zolltarifs 25 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet.

*Artikel 2*

Die zuständigen Behörden der Republik Malawi und der Republik Kenia übermitteln der Kommission vierteljährlich eine Aufstellung über die Mengen, für die aufgrund dieses Beschlusses Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1 ausgestellt worden sind.

*Artikel 3*

Die AKP-Staaten, die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft treffen jeweils für ihren Bereich die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Genehmigung in Kraft.

Er gilt vom 1. Mai 1983 bis zum 28. Februar 1985.

Geschehen zu Brüssel am 29. Juli 1983.

*Im Namen des Ausschusses für  
Zusammenarbeit im Zollwesen*

*Die Präsidenten*